



Postalisches.

Zur Beachtung: Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Postaufträge, Postanweisungen, sowie Postpakete (bis 3 bez. 5 kg) nach Ländern des Welpostvereins (ausschl. Österreich-Ungarn und Luxemburg) müssen frankiert werden.

I. Für Deutschland (einschl. Helgoland und der deutschen Schutzgebiete), Österreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina.

Postkarten: 5 Pf., mit Rückantwort 10 Pf.; 10 Pf. unfrankiert. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben angerechnet.

Im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt und im Nachbarortsverkehr 2 Pf., unfrankiert 4 Pf., mit Rückantwort 4 Pf.

In Bayern kosten Postkarten an Empfänger im Aufgaborte oder im zugehörigen Landbestellbezirke 3 Pf., mit Rückantwort 6 Pf.

Kartenbriefe: 10 Pf.

Briefe: bis 20 g 10 Pf., über 20 bis 250 g 20 Pf. Bei unfrankierten Briefen kommt außerdem ein Zuschlagporto von 10 Pf. in Ansatz. Unzureichend frankierte Briefe unterliegen der Taxe für unfrankierte Briefe unter Anrechnung des Wertes der verwendeten Freimarken.

Im Orts- oder Landbestellbezirke bis 250 g frankiert 5 Pf., unfrankiert 10 Pfg.

In Bayern beträgt das Porto für frankierte Ortsbriefe bis 15 g 3 Pf., über 15 bis 250 g 5 Pf., für unfrankierte Ortsbriefe bis 15 g 10 Pf., über 15 bis 250 g 20 Pf.

Drucksachen: bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 500 g 20 Pf., über 500 bis 1000 g 30 Pf. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von 1 bis 2 kg 60 Pf.

Im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt und im Nachbarortsverkehr: Bis 50 g 2 Pf., über 50 bis 100 g 3 Pf., über 100 bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 bis 1000 g 15 Pf.

Für unzureichend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben angerechnet.

In Bayern kosten Drucksachen an Empfänger im Aufgaborte oder im zugehörigen Landpostbezirke bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 20 Pf.

In Württemberg kosten Drucksachen an Empfänger im Aufgaborte, in Orten des eigenen Oberamtsbezirks sowie in Postorten, welche nicht mehr als 10 Kilometer entfernt sind, bis zum Gewicht von 50 g 3 Pf., über 50 bis 250 g 5 Pf., über 250 g bis 1 kg 10 Pf.

Drucksachen in Form offener Karten dürfen die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen. Es ist unzulässig, bei Drucksachen nach ihrer Fertigstellung durch Druck Zusätze oder Änderungen (durch Stempel, Druck, Überkleben von Wörtern usw., durch Punktieren, Wegschaben, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter usw.) vorzunehmen. Gestattet ist jedoch, auf der Drucksache selbst den Ort, Tag der Absendung, Namensunterschrift oder Firmazeichnung, den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern, dem Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in demselben Änderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen; Druckfehler zu berichtigen, einzelne Stellen des Textes zu unterstreichen oder durchzustreichen; in den Sendungen mit Büchern, Zeitschriften usw. eine Widmung handschriftlich einzutragen, eine Rechnung beizufügen und dieselbe mit Zusätzen zu versehen, welche auf die Sendung Bezug haben. — Die mittels Hektographs, Papyrographs usw. hergestellten Schriftstücke werden ebenfalls gegen die ermäßigte Drucksachentaxe befördert und brauchen nicht mehr am Annahmeschalter eingeliefert zu werden. Ausgenommen sind die mittels Durchdrucks, Kopierpresse oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Warenproben: Bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 350 g 20 Pf. Für unzureichend frankierte Warenproben wird vom Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben erhoben. Zulässige Größe 10 cm Höhe, 20 cm Breite, 30 cm Länge; bei Warenproben in Rollenform 30 cm Länge, 15 cm Durchmesser.

Im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt und im Nachbarortsverkehr: Bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 350 g 10 Pf.

In Bayern kosten die Warenproben an Empfänger im Aufgaborte oder im zugehörigen Landpostbezirke bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 250 g 5 Pf.

In Württemberg beträgt das Porto für Warenproben an Empfänger im Aufgaborte, in Orten des eigenen Oberamtsbezirks, sowie in Postorten, welche nicht mehr als 10 Kilometer entfernt sind, bis 250 g 5 Pf.

Die Aufschrift muß stets auf der Umhüllung selbst niedergeschrieben sein. Das Anbringen von Fahnen ist unstatthaft.

Naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, können als Warenproben versandt werden (Erlaß vom 20. März 1900).

Einschreibebriefe: Außer dem Porto für gewöhnliche Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Warenproben, Drucksachen) noch 20 Pf. Einschreibgebühr. Bei Einschreibesendungen gegen Rückschein außer dem Briefporto und der Einschreibgebühr 20 Pf. Rückscheingebühr, die voraus zu bezahlen ist. Einschreibesendungen müssen die Bezeichnung „Einschreiben“ tragen.

Eilbestellung: Die Eilbestellgebühr beträgt bei Briefsendungen (Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Nachnahmebriefen, Postanweisungen, Geldbriefen bis 800 Mk.) bis 5 kg im Ortsbestellbezirke 25 Pf., im Landbestellbezirke 60 Pf., bei Paketen ohne oder mit Wertangabe bis 800 Mk. und bis 5 kg im Ortsbestellbezirke 40 Pf., im Landbestellbezirke 90 Pf.

Bei Eilsendungen nach Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina (nach Orten mit oder ohne Postanstalt) ist das Eilbestellgeld von 25 Pf. neben dem tarifmäßigen Porto stets im voraus zu entrichten. Für Eilsendungen nach Landorten wird die Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen.

Postaufträge: Zulässig bis 800 Mk., Gebühr 30 Pf. vor auszubezahlen.

Nach Österreich-Ungarn zulässig bis 1000 Kronen; Gebühr bis 15 g 30 Pf., über 15 bis 250 g 40 Pf.

Postanweisungen: Meistbetrag 800 Mk.; Gebühr bis 5 Mk. 10 Pf., bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200 bis 400 Mk. 40 Pf., über 400 bis 600 Mk. 50 Pf., über 600 bis 800 Mk. 60 Pf. Nach den deutschen Schutzgebieten und Österreich-Ungarn für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens 20 Pf.

Nachnahme:

a) In Deutschland: Zulässig bis 800 Mk. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Paketen. Außer dem gewöhnlichen Porto (Brief- oder Paketporto) ist eine Gebühr von 10 Pf. im voraus zu entrichten. Von dem eingezogenen Betrage wird die Postanweisungsgebühr für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar bei einem Betrage von 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200 bis 400 Mk. 40 Pf., über 400 bis 600 Mk. 50 Pf., über 600 bis 800 Mk. 60 Pf. in Abzug gebracht.

b) In Österreich-Ungarn: Zulässig bis 1000 Kronen bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, wenn diese Sendungen als Einschreibesendungen zur Ablieferung gebracht werden und zu dem Zwecke den Vermerk „Einschreiben“ tragen, ferner bei Paketen ohne oder mit Wertangabe. Das Porto setzt sich bei Briefsendungen aus dem gewöhnlichen Briefporto und der Einschreibgebühr zusammen; bei Paketen ist außer dem Paketporto eine Nachnahmegebühr von 1 Pf. für jede Mark, mindestens 10 Pf. zu entrichten. Die Nachnahmegebühr ist auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Briefe mit Wertangabe: Meistbetrag unbeschränkt. Gewicht: Bis 250 g. Porto für Briefe bis 10 Meilen 20 Pf., über 10 Meilen 40 Pf. Hierzu Versicherungsgebühr: für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens 10 Pfg. Bei unfrankierten Wertbriefen wird vom Empfänger außer diesem Porto ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben. Nach dem österreichischen Okkupationsgebiete bis 250 g 65 Pf. Nach dem deutschen Schutzgebieten: Meistbetrag der Wertangabe: 8000 Mk. Porto für Briefe bis 20 g 10 Pf., über 20 bis 250 g 20 Pf. und 20 Pf. Einschreibgebühr.

Pakete: Das Gewicht eines Pakets darf 50 kg nicht übersteigen. Das Porto für Pakete ohne Wertangabe beträgt:

Gewicht	Zone (Preis in Pf.)					
	1	2	3	4	5	6
bis 5 kg einschließlich	25	50	50	50	50	50
über 5 kg bis 6 kg	30	60	70	80	90	100
„ 6 „ „ 7 „	35	70	90	110	130	150
„ 7 „ „ 8 „	40	80	110	140	170	200
„ 8 „ „ 9 „	45	90	130	170	210	250
„ 9 „ „ 10 „	50	100	150	200	250	300
für jedes weitere kg	5	10	20	30	40	50

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ein Porto von 10 Pf. erhoben.

Bei Sperrgutsendungen wird außer diesem Porto ein Zuschlagporto von 50 Prozent unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten berechnet.

Bei Paketen mit Wertangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 Mk., mindestens 10 Pf. erhoben; bei Einschreibepaketen ist außer dem Gewichtporto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. zu entrichten.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendungen und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicher eingerichtet sein. Der Verschluß muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Zigarrenkisten werden als Pakete nicht angenommen.) Pakete mit Wertangabe müssen stets mittels Siegel-lacks unter Benutzung eines ordentlichen Petschafts verschlossen werden. Jedem Paket ist eine Begleitadresse, welche zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück käuflich sind, beizufügen, deren Aufschrift mit der des Pakets genau übereinstimmen muß. Die Aufschrift muß deutlich sein und ist im Verkehr mit außerdeutschen Ländern in lateinischen Schriftzügen und in der Sprache des Bestimmungslandes abzufassen. Auf Grund einer Begleitadresse können 3 Pakete an denselben Empfänger versandt werden. Im deutschen Verkehr ist zu Begleitadressen das gelbe, im außerdeutschen Verkehr (auch nach Österreich-Ungarn) das blaue Formular zu benutzen. Für die Beigabe (Anzahl, Ausfüllung usw.) von Zoll-Inhaltserklärungen bestehen für die einzelnen Länder besondere Vorschriften, welche am Postschalter zu erfragen resp. aus den bei sämtlichen Postanstalten und Briefträgern für 15 Pf. käuflichen „Post- und Telegraphen-Nachrichten“ zu ersehen sind.

II. Für den Welpostverein.

Zum Welpostverein gehören sämtliche Staaten Europas, Amerikas, Asiens, Afrikas und Australiens mit Ausnahme von Betschuanaland, Cook-Inseln, Tonga-Inseln, Insel Norfolk.

Im Welpostverein kosten:

Briefe: 20 Pf. für je 15 g ohne Gewichtsgrenze. Für unfrankierte Briefe für je 15 g 40 Pf. Grenzbezirke (bis 30 km) mit ermäßigter Taxe von 10 Pf. (unfrankiert 20 Pf.) für je 15 g im Verkehr mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz.

Kartenbriefe: 20 Pf.

Postkarten: 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., mit Rückantwort 20 Pf.

Drucksachen: Für je 50 g 5 Pf., Meistgewicht 2 kg.

Warenproben: Für je 50 g 5 Pf., mindestens 10 Pf., Meistgewicht 350 g.

Geschäftspapiere: Für je 50 g 5 Pf., mindest. 20 Pf., Meistgewicht 2 kg.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere können auch unter Einschreibung abgesandt werden; zu der gewöhnlichen Taxe kommt noch eine Einschreibgebühr von 20 Pf.

Postanweisungen: Im Verkehr mit China, Dänemark, den deutschen Schutzgebieten (Neu-Guinea, Ost-Afrika, Südwest-Afrika, Kamerun-Gebiet, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo), Österreich-Ungarn, Türkei (Konstantinopel) kosten je 20 Mk. 10 Pf., mindestens 20 Pf. Die Postanweisungsgebühr für Postanweisungen nach Luxemburg ist bei 100 Mk. 10 Pf., über 100 Mk. wie in Deutschland. Nach den übrigen Ländern kosten je 20 Mk. 20 Pf.

Bei Versendung von Beträgen mittels Postanweisung nach dem Auslande ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu benutzen. Die Aufschrift muß in lateinischen Schriftzügen erfolgen. Die Postanweisung ist nach den meisten Ländern in der Währung des Bestimmungslandes, nach einigen Ländern (China, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Kamerun-Gebiet, Liberia, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Siam, Togo-Gebiet) in Mark und Pfennig auszufüllen. Betreffs des Meistbetrages und der sonstigen Bestimmungen ist das Nähere an den Postschaltern zu erfragen.

Geldbriefe: Taxe und Meistbetrag bei den einzelnen Ländern verschieden.

Postpakete: Ein Postpaket kostet nach Bulgarien bis 3 kg 1 Mk. 80 Pf.; nach Griechenland über Hamburg bis 1 kg 1 Mk. 40 Pf., über Österreich bis 5 kg 1 Mk. 80 Pfg.; nach Großbritannien und Irland über Hamburg oder Bremen bis 5 kg 1 Mk. 40 Pfg., über Niederlande bis

5 kg 1 Mk. 60 Pfg.; nach Malta über Italien 2 Mk.; nach Portugal 1 Mk. 80 Pf.; nach Schweden 1 Mk. 60 Pf.; nach Serbien 1 Mk. 20 Pf.; nach Spanien bis 3 kg 1 Mk. 40 Pf.; nach der Türkei (Konstantinopel) über Rumänien oder Triest 5 kg 1 Mk. 40 Pf. Bis 5 kg nach Belgien 80 Pf., nach Dänemark 80 Pf., nach Frankreich 80 Pf., nach Griechenland (durch Vermittlung des Österr. Lloyd) 1 Mk. 60 Pf., nach Italien 1 Mk. 40 Pf., nach Luxemburg 70 Pf., nach Montenegro 1 Mk. 60 Pf. nach Niederlande 80 Pf., nach Norwegen über Schweden 1 Mk. 60 Pf., über Dänemark (Frederikshavn) 1 Mk. 40 Pf., über Hamburg 1 Mk., nach Rumänien 1 Mk. 40 Pf., nach der Schweiz 80 Pf.

III. Für Länder, die dem Weltpostverein nicht angehören.

Für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere dieselbe Taxe, wie nach Ländern des Weltpostvereins (siehe vorstehend).

IV. Gebühren-Tarif für Telegramme.

Änderungen in den aufzugebenden Telegrammen müssen vom Auftraggeber bescheinigt werden. Die Länge eines Taxwortes ist im europäischen Verkehr auf je 15 Schriftzeichen oder 5 Ziffern, im außereuropäischen Verkehr auf je 10 Schriftzeichen oder 3 Ziffern festgesetzt. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, werden nicht gezählt; die Unterstreichungszeichen, die Anführungszeichen und die Klammern zählen als ein Wort. Punkte, Kommas und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer. Die Zeichen (D) (RP) (XP) etc. zählen als je ein Wort. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pfg. (Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Die unten angegebenen Gebührensätze sind für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet.

Für dringende Telegramme (D), d. h. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Dringende Telegramme sind nur nach gewissen Ländern zulässig. Für das vor auszubezahlende „Antworts“-Telegramm (RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wört. berechnet. Soll eine andere Wortzahl (bis zu 30 Wört. gestattet) vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B.: (RP 16 Wört).

Für die Empfangsanzeige (CR) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten; für zu vergleichende Telegramme (TC) ist außer der Gebühr für das eigentliche Telegramm noch ein Viertel desselben für die Vergleichung zu entrichten.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Telegr. durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegr. im Auslande hat der Empfänger zu tragen.

Eine Quittung üb. entrichtete Gebühren wird geg. Zahlg. von 20 Pf. erteilt.

Die Worttaxe in Pfennigen beträgt:

Deutschland	5	Großbritannien u.	15	Rumänien	15
Azoren	70	Irland	15	Rußland (europäisches und kaukasisches).	20
Belgien	10	Italien	15	Schweden	15
Bosnien-Herzegowina	20	Luxemburg	5	Schweiz	10
Bulgarien und Ost-Rumelien	20	Malta	40	Serbien	20
Dänemark	10	Montenegro	20	Spanien	20
Frankreich	12	Niederlande	10	(ausschl. Ostrumelien)	
Gibraltar	25	Norwegen	15	Türkei	45
Griechenland	30	Österreich-Ungarn	5		
		Portugal	20		

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologisches Jahrbuch \(Hrsg. O. Krancher\). Kalender für alle Insekten-Sammler](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [1906](#)

Autor(en)/Author(s): Krancher Oskar

Artikel/Article: [Postalisches 54-58](#)